

**Satzung der**  
**„Wohlfühlregion Fichtelgebirge“ e.V.**  
**vom 17.09.2002, in der Fassung vom 25.10.2010**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Wahlen der Mitglieder des Vorstands
- § 10 Besondere Vertreter
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Steuerungsgruppe
- § 13 Wirtschaftsführung
- § 14 Satzungsänderung, Auflösung
- § 15 Anfall des Vermögens

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wohlfühlregion Fichtelgebirge e. V. “. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bayreuth.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel des Vereins ist es,
  - Leitbilder und Ziele für eine umfassende Weiterentwicklung des im Landkreis Bayreuth liegenden Teils des Fichtelgebirges zu erarbeiten sowie Maßnahmen für ihre Realisierung und Umsetzung zu ergreifen oder anderen Institutionen sowie Trägern öffentlicher Aufgaben vorzuschlagen.
  - das Planungsgebiet als Lebensraum und Wirtschaftsstandort so darzustellen, dass Selbstverständnis und Erscheinungsbild in Übereinstimmung mit den Eigenschaften und Fähigkeiten seiner Menschen, mit den Kräften und Ressourcen seiner Wirtschaft, mit seiner geistig-kulturellen Vielfalt und Lebendigkeit sowie seiner naturräumlichen Schönheit stehen.
  - die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, die individuellen und institutionellen Kräfte im Fichtelgebirge mit dem Ziel zu vereinen und zu bündeln, die Interessen des Raumes gemeinsam und wirksam wahrzunehmen.
  - die Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes „Wohlfühlregion Fichtelgebirge“, das zur Förderung nach LEADER oder nachfolgenden Förderprogrammen zur Stärkung des ländlichen Raumes eingereicht ist.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke durch eine Vielfalt geeigneter und verfügbarer Maßnahmen, insbesondere auch durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf Rückgewährung von erbrachten Leistungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins (§ 2) bekennt.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes, der auch im Umlaufverfahren entscheiden kann. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um das Fichtelgebirge besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,

- b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Ziele, Aufgaben bzw. Interessen oder das Ansehen des Vereines grob geschädigt oder seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist er in dem Ausschlussbescheid hinzuweisen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,
1. die Aufgaben und Ziele dieser Satzung (§ 2) zu vertreten und die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen,
  2. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sollen darüber hinaus den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele bestmöglich unterstützen und durch geeignete Vorschläge und Anregungen fördern. Die Organe des Vereins gewähren ihnen, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, bestmögliche Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten, welche den Aufgaben und Zielen des Vereins förderlich sind.

## **§ 6 Organe**

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Steuerungsgruppe.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - die Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe von Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Schatzmeister und
  5. jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. den 1. Vorsitzenden nur vertreten kann, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand übernimmt folgende Arbeiten:
  - die Aufstellung des Arbeitsprogramms,
  - die Einsetzung der Arbeitskreise und der besonderen Vertreter,
  - die Vorbereitung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  - die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (6) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen und zu leiten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des verhandlungsführenden Stellvertreters.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Niederschriftführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen. Die Protokolle werden jedem Mitglied des Vorstands zugeleitet.

## **§ 9 Wahlen der Mitglieder des Vorstands**

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedsgemeinden benannt.
- (2) Die Wahl kann in geheimer oder, wenn nicht 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen, in offener Abstimmung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn diese nicht bis zum Ablauf der Amtszeit durchgeführt worden ist. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzbestellung vornehmen.

## **§ 10 Besondere Vertreter**

Der Verein kann neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestimmen.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein. Er kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- (2) Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Berufung eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand, dem Geschäftsstelle und Geschäftsführer auch unterstehen.

## **§ 12 Steuerungsgruppe**

- (1) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den Wirtschafts- und Sozialpartnern (WiSo-Partner). In dieser müssen die WiSo-Partner mindestens 50 % der Mitglieder stellen. Die WiSo-Partner werden durch die Vorstandschaft berufen. Ändert sich die Anzahl der Mitgliedsgemeinden, muss die Anzahl der WiSo-Partner entsprechend angepasst werden.
- (2) Die Steuerungsgruppe berät und unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit. Sie bewertet die für eine Leaderförderung vorgeschlagenen Projekte nach den festgelegten Auswahlkriterien. Sie trifft Entscheidungen über deren Förderfähigkeit und Förderumfang, die Aufnahme neuer Projekte sowie Änderungen und Ergänzungen des regionalen Entwicklungskonzeptes.
- (3) Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (4) Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Abstimmung kann auch per Umlaufbeschluss durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

### **§ 13 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
  - Zuwendungen,
  - Spenden und
  - sonstige Erträge.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplans, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 15 Anfall des Vermögens**

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an den Landkreis Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.